

MIETVEREINBARUNG

für das SchillerHaus in Rödermark

zwischen dem: MAGISTRAT DER STADT RÖDERMARK

und dem Mieter:
vertreten durch:

Der Mieter mietet am:

Den großen Saal im EG, inklusive Küche und Toiletten im SchillerHaus (Erdgeschoß)
(Die Vermietung des Saales ist nur mit Küchennutzung möglich!)

für „Veranstaltung“ _____

mit Bestuhlung mit Tischen

Beginn der Veranstaltung: um _____ Uhr

Ende der Veranstaltung: um _____ Uhr

Beginn der Aufbauarbeiten: um _____ Uhr

Ende der Abbauarbeiten: um _____ Uhr

Die Kautions beträgt 100,00 €.

Gebühren:
Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen
pro Veranstaltung

Gewerblich: 80,00 €

Privat: 80,00 €

Vereine (ortsansässig): 40,00 €

Vereine (außerhalb): 60,00 €

Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung: 25,00 €

Stundensätze

für Kurse, Seminare:

Gewerblich: 16,00 €

Privat: 16,00 €

Veranstaltungen mit Eintritt

Vereine (ortsansässig): 8,00 €

Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt

Vereine (ortsansässig): 4,00 €

Jugendliche: 2,00 €

Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

- Zur Bewirtschaftung müssen die antialkoholischen Getränke aus dem SchillerHaus genutzt werden. Die Weitergabe erfolgt gemäß Preisliste des SchillerHauses
- Beim Abschluss einer Mietvereinbarung sind die Kautions- und die Mietkosten im Voraus zu zahlen. Bei kurzfristigen Absagen (ab 10 Tage vorher) werden 50 € als Verwaltungsgebühr einbehalten.

Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass:

- die Notausgänge sichtbar und erreichbar sind,
- Lärmbelästigungen der Anwohner/innen ausgeschlossen werden; ab 22.00 Uhr die Fenster geschlossen bleiben und Zimmerlautstärke eingehalten wird,
- nach der Veranstaltung die benutzten Räume besenrein bzw. bei groben Verschmutzungen auch feucht durchgewischt werden,
- der Abfall ordnungsgemäß entsorgt wird (die Mülltonnen des SchillerHauses dürfen nicht genutzt werden).
- die Getränke ordnungsgemäß abgerechnet werden.

Die Abgabe und der Ausschank spirituosenhaltiger Alkopops in öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Gelände der Stadt Rödermark sind verboten. Dies schließt Feste und Veranstaltungen aller Art mit ein. Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten!

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2007 das Rauchen in den Räumen des Schillerhauses als einer sozialen Einrichtung der Stadt Rödermark untersagt ist.

Die „Regeln des Miteinanders“ im Schillerhaus gelten auch bei Vermietungen. Religiöse Veranstaltungen von einzelnen Glaubensrichtungen sind im Schillerhaus nicht möglich. Das Haus ist aber offen für Kooperationen zum interreligiösen Dialog.

Dem Mieter ist bekannt, dass er durch die Anmietung des Schillerhaus die volle Haftung übernimmt (siehe unten).

Die Brandschutztechnischen Auflagen (siehe unten) sind einzuhalten.

Nach der Veranstaltung ist die Küche sowie benutztes Geschirr bzw. Inventar gründlich zu reinigen.

Weiterhin werden alle Räume sauber hinterlassen.

Bei unzureichender Reinigung stellt die Stadt zusätzlich die notwendigen Reinigungsarbeiten dem Mieter in Rechnung bzw. behält sich vor, die Kautions einzubehalten.

Haftungsausschlussklausel:

- Die Stadt überlässt dem Mieter die in der Mietvereinbarung aufgeführten Räume im ordnungsgemäßen Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
- Der Mieter stellt die Stadt von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen entstehen.
- Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Brandschutzaufgaben

Der Mieter verpflichtet sich:

- alle Notausgänge offen und frei zu halten sowie diese nicht durch Einbauten oder Dekorationen und sonstige Gegenstände unbrauchbar zu machen
- die Rettungs- und Fluchtwege freizuhalten
- alle brandschutztechnischen Einrichtungen wie z.B. Handfeuerlöscher und Feuermelder frei und zugänglich zu halten
- die Zufahrten und die Aufstell- bzw. Bewegungsflächen für die Feuerwehr und sonstige Rettungsfahrzeuge ständig frei zu halten

- nur „schwer entflammbare“ Dekorationen anzubringen und in Treppenträumen nur nicht brennbare Dekorationen“ zu verwenden.

Bei Nichteinhaltung der brandschutztechnischen Auflagen und der sich daraus ergebenden Ansprüche jeglicher Art haftet der Mieter.

Rödermark, den _____

Rödermark, den _____

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Der Mieter
Unterschrift